

Aktenzeichen:
T 5 O 68/20



Landgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand Frau Cornelia Tausch,
Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

Sparkasse Hegau-Bodensee, ges. vertr. d. d. Vorstand Herrn Dr. Alexander Endlich und Herrn
Jens Heinert, Erzbergerstr. 2a, 78224 Singen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Konstanz - 5. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2020 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich im Rechtsverkehr mit Verbrauchern in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Immobiliendarlehensverträgen mit (anfänglich) gebundenem Sollzinssatz auf die nachfolgende oder eine inhalts-

gleiche Klausel zu berufen:

„Preis für Darlehensjahreskontoauszug in Höhe von zur Zeit 20,00 EUR p.a.“

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern, angedroht.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich Ziff. 1 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 Euro und hinsichtlich der Kosten (Ziff. 3 des Tenors) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die AGB-rechtliche Wirksamkeit einer Klausel, auf welche sich die beklagte Sparkasse gegenüber Verbrauchern in laufenden Immobiliendarlehensverträgen beruft.

Die Klägerin ist ein rechtsfähiger Verein, der nach seiner Satzung Verbraucherinteressen wahrnimmt und als qualifizierte Einrichtung gemäß § 4 UKlaG eingetragen ist. Die beklagte Sparkasse verwendete in Immobiliendarlehensverträgen mit (anfänglichem) Sollzinssatz Formulare, die unter „Ziff. 3.4 Sonstige Kosten“ folgende Klausel enthalten:

[...]

Weitere Kosten: Preis für Darlehensjahreskontoauszug in Höhe von zur Zeit 20,00 EUR p.a.“

Wegen der Einzelheiten wird auf den exemplarisch vorgelegten Immobiliendarlehensvertrag aus dem Jahr 2015 Bezug genommen (Anlage K 2). Die Beklagte beruft sich gegenüber Verbrauchern in laufenden Verträgen auf diese Klausel.

Mit Schreiben vom 14.11.2019 forderte die Klägerin die Beklagte zur Unterlassung der weiteren

Berufung auf die Klausel im Rechtsverkehr mit Verbrauchern auf (Anlage K 4). Dies lehnte die Beklagte mit Schriftsatz vom 28.11.2019 ab (Anlage K 5).

Die Klägerin ist der Ansicht, die Klausel sei im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam. Sie verstoße gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie die Vertragspartner der Beklagten bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung unangemessen benachteilige. Die Klausel enthalte weder eine Vergütungsvereinbarung für eine vertragliche Hauptleistungspflicht noch werde eine vertragliche Sonderleistung der Beklagten vergütet. Anders als in dem Fall, welcher der Entscheidung des OLG Karlsruhe (Az. 14 U 41/12) zu Grunde gelegen habe, werde vorliegend schon kein Entgelt berechnet. Hingegen würden mit der Klausel pauschalisierte Kosten vorgegeben, die tatsächlich nicht anfielen. Die Klausel sei unter der Rubrik „Sonstige Kosten“ aufgeführt, sodass ein Verbraucher zwingend davon ausgehen müsse, dass es sich um einen Kostenerstattungsanspruch handle, der von einem rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittsverbraucher mit einem Aufwendungsersatzanspruch gleichgesetzt werde. Nach § 675 Abs. 1 BGB iVm § 670 BGB dürfe ein Geschäftsbesorger aber lediglich derartige Aufwendungen ersetzt verlangen, die er nach den Umständen für erforderlich halten dürfe. Schon aus diesem Grund weiche die streitige Klausel vom dispositiven Recht ab. Denn sie lasse die Erforderlichkeit der konkret entfalteten Tätigkeit und die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entgegen den wesentlichen Grundgedanken des Aufwendungsersatzanspruches völlig außer Betracht.

Zudem erfolge die Verbuchung und Kontoführung bei den vorliegenden Immobiliendarlehensverträgen ausschließlich im eigenen Interesse der Beklagten. Gleiches gelte für die Berechnung und etwaige Mitteilung des Betrages, der aus dem Darlehen noch offen sei. Die Berechnung erfolge, um die Erfüllung ihrer (ausstehenden) Ansprüche abzugleichen. Darüber hinaus müsse nach dem Wortlaut der streitgegenständlichen Klausel jeder Verbraucher für einen Kontoauszug zahlen, den er weder angefordert habe noch überhaupt zur Kenntnis erhalten müsse. Denn die Klausel sehe keinerlei Übersendung der Kontoauszüge vor. Auch verfange das Argument der Beklagten nicht, dass es sich bei dem Darlehensjahreskontoauszug um eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt handle. Ein Darlehensnehmer benötige eine derartige Steuerbescheinigung in den überwiegenden Fällen, in denen er die finanzierte Immobilie selbst nutze, aber nicht, weil er ausgewiesene Beträge nicht von der Steuer absetzen könne. Dies sei dem Verständnis der Klausel zumindest bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung zu Grunde zu legen.

Die Klägerin beantragt dem entsprechend wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagten wird untersagt, sich gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB auf nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Immobilier-Darlehensverträgen mit (anfänglich) gebundenem) Sollzins zu berufen:

Preis für Darlehensjahreskontoauszug in Höhe von zur Zeit 20,00 EUR p.a.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Bepreisung eines Jahresdarlehenskontoauszuges sei zulässig. Bei der vergüteten Tätigkeit handle es sich um eine echte Serviceleistung, zu deren Erbringung die Bank weder von Gesetzes wegen noch auf Grund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet sei und die auch nicht ausschließlich im eigenen Interesse der Bank liege. Die Beklagte sei auf Grundlage eines Darlehensvertrages - anders bei einem Girokontovertrag - nicht zur Erteilung von Auskünften und Informationen über den Kontostand und die Kontostände verpflichtet, sodass die Klausel als eine nicht kontrollfähige Preisabrede einzuordnen sei. Das gelte im vorliegenden Fall in besonderem Maße, weil die Kunden den Preis für den Darlehensjahreskontoauszug jeweils mit der Beklagten vereinbart hätten. Bei der erhobenen Gebühr handle es sich zudem um einen vertraglich vereinbarten Kostenersatz für die dem jeweiligen Kunden zugesandten Jahreskontoauszüge, die gleichzeitig als Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt dienen. Im Übrigen stelle es die Beklagte ihren Kunden frei, den Service des jährlich zugesandten Jahresdarlehenskontoauszuges nicht in Anspruch zu nehmen und in diesem Fall auch keine Kosten hierfür zu zahlen.

Das Gericht hat am 24.11.2020 über die Klage verhandelt. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen (AS 95 ff.). Hinsichtlich des weitergehenden Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Klägerin steht gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG ein Anspruch darauf zu, es im Rechtsverkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, sich auf die angegriffene oder eine inhaltsgleiche Klausel zu berufen.

a) In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass mit der Verbandsklage nicht nur die Unterlassung einer AGB-rechtlich unwirksamen Klausel beim Abschluss neuer Verträge verlangt werden kann, sondern dass ein Kläger den Verwender einer solchen Klausel - wie hier - auch darauf in Anspruch nehmen kann, es zu unterlassen, sich bei der Abwicklung bereits geschlossener Verträge auf eine derartige Klausel zu berufen (BGH, Urteil vom 18.04.2002 - III ZR 199/01, NJW 2002, 2386). Die erforderlichen, anspruchsbegründenden Voraussetzungen des § 1 UKlaG liegen vor.

b) Die angegriffene Klausel ist im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam.

aa) Allerdings wird die Wirksamkeit von Klausel, mit denen im Rechtsverkehr mit Privatkunden eine Gebühr für einen Darlehensjahreskontoauszug vereinbart wird, in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt.

(1) Nach teilweise vertretener Auffassung stellt die Übersendung eines Darlehensjahreskontoauszuges eine entgeltfähige Sonderleistung dar (OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 09.07.2012 und 15.08.2012 - 14 U 41/12, BeckRS 2013, 2138 und 2139; LG Freiburg im Breisgau, BeckRS 2013, 2137 [Vorinstanz]; Kropf/Habl, BKR 2014, 145 f.; Edelmann in Fandrich/Karper, Münchner Anwaltshandbuch Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., § 4 Rn. 179; Piekenbrock/Rodi, Staudinger BGB, Neubearbeitung 2019, Anh zu §§ 305-310 Rn. F 1). Dies soll insbesondere dann gelten, wenn die Übersendung des Darlehensjahreskontoauszuges als Zins- und Saldenbestätigung zur Vorlage gegenüber dem Finanzamt erteilt wird (vgl. Krepold in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl., § 78 Rn. 134b; offen gelassen in BGH, Urteil vom 07.06.2011 - XI ZR 388/10, juris Rn. 31 und OLG Karlsruhe, NJW-RR 2011, 632, 633).

(2) Nach anderer Auffassung soll es sich bei der Vereinbarung einer Gebühr für einen Darlehensjahreskontoauszug - wie bei der Gebühr für die Führung des Darlehenskontos - um eine der Inhaltskontrolle nicht standhaltende Entgeltklausel handeln (LG Frankfurt/Main, ZIP 2013, 1463, 1464; Meder/Flick, EWiR 2013, 669, 670). Dies wird vor allem angenommen, wenn die Bank beabsichtigt, sich den Darlehenssaldo durch entsprechende Formulierungen auf den übersandten Kontoauszügen genehmigen zu lassen (OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855; LG Frankfurt/Main, ZIP 2013, 1463, 1464 ff.; Krepold in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl., § 78 Rn. 134b; Krüger in Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, 3. Aufl., § 16b Rn. 79; aA Kropf/Habl, BKR 2014, 145 f.). Auch werden Klauseln als unangemessen benachteiligend angesehen, wenn die Kosten pauschal und unabhängig vom tatsächlichen Aufwand der Bank berechnet werden (OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855; Krüger, aaO).

(3) Maßgebend für die Frage, ob eine Gebühr für einen Darlehensjahreskontoauszug in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden kann, ist indes die Ausgestaltung der Klausel im Einzelfall.

bb) Gemessen hieran unterliegt die angegriffene Klausel nicht nur der Inhaltskontrolle (1). Sie hält dieser auch nicht stand (2).

(1) Dass der Preis für einen Darlehensjahreskontoauszug mit dem Darlehenskunden durch Einbeziehung der angegriffenen Klausel in den Darlehensvertrag vereinbart wird, führt - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht zur Kontrollfreiheit der Klausel. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Hierunter fallen zwar grundsätzlich weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte zusätzlich angebotene Sonderleistung. Sie sind - vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen - einer gerichtlichen Kontrolle entzogen (BGH, Urteil vom 30.06.2020 - XI ZR 119/19, juris Rn. 16). Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, sind hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen (st. Rspr; BGH, Urteile vom 18.06.2019 - XI ZR 768/17, juris Rn. 23 und vom 18.06.2019 - XI ZR 768/17, juris Rn. 23 mwN). Gleiches gilt für Aufwendungsersatzklauseln, die einen Ersatz-

anspruch für tatsächlich entstandene Aufwendungen regeln. Sie unterliegen einer Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung am Maßstab des § 670 BGB (BGH, Urteil vom 08.05.2012 - XI ZR 437/11, juris Rn. 19 ff.).

Ob eine Klausel nach diesen Grundsätzen eine kontrollfähige Abrede enthält, ist durch Auslegung zu ermitteln. Diese hat sich, ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden, nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel einheitlich danach zu richten, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden wird. Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders (BGH, Urteil vom 13.11.2014 - XI ZR 405/12, juris Rn. 25 mwN). Danach ist die scheinbar kundenfeindlichste Auslegung im Ergebnis regelmäßig die dem Kunden günstigste, da sie häufig erst die Inhaltskontrolle eröffnet bzw. zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit zur Unwirksamkeit der Klausel führt (BGH, Urteil vom 05.06.2018 - XI ZR 790/16, NJW 2018, 2950 Rn. 37). Außer Betracht bleiben nur solche Auslegungsmöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (BGH, Urteil vom 13.11.2014 - XI ZR 405/12, juris Rn. 25 mwN).

(a) Nach diesen Maßstäben ist die angegriffene Klausel der Inhaltskontrolle unterworfen.

(aa) Mit der Klausel wird nicht die darlehensvertragliche Hauptleistung der Beklagten aus § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB - die Kapitalüberlassung - bepreist. Hingegen wird zusätzlich zum kontrollfreien Zins ein „Preis“ für einen „Darlehensjahreskontoauszug“ als Entgelt für die Erstellung und Bereitstellung eines Kontoauszuges erhoben, der die jährlichen Buchungen auf dem Darlehenskonto darstellt und den Kontostand zum Jahresende ausweist. Zwar stellt der Wortlaut der Klausel - wie die Klägerin im Ausgangspunkt zutreffend geltend macht - nicht ausdrücklich klar, dass der erstellte Darlehensjahresauszug dem Kunden zugleich per Post oder in sonstiger Weise zur Kenntnis zu bringen ist. Jedoch ist die Klausel bei der gebotenen Auslegung nach ihrem objektiven und typischen Sinn so zu verstehen. Denn bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter einem Kontoauszug die Mitteilung über die Kontobewegungen und den Kontostand verstanden (Duden online, Stand 04.01.2021).

(bb) Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die angegriffene Klausel auch nicht als pauschalierter Aufwendungsersatzanspruch einzuordnen, dessen Erforderlichkeit und Angemessenheit an § 670 BGB zu messen wäre. Vielmehr stellt die beanstandete Klausel eine der Inhaltskontrolle

unterliegende Preisnebenabrede dar.

Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB sind alle Vermögensopfer, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt. Zu den Aufwendungen zählen etwa Auslagen des Beauftragten für Portokosten. Keine Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB sind demgegenüber allgemeine Geschäftsunkosten und die mit der Wahrnehmung der übernommenen Aufgabe eingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft (BGH, Urteil vom 14.12.1987 - II ZR 53/87, NJW-RR 1988, 745, 746; Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl., § 670 Rn. 3 mwN), es sei denn der Einsatz der eigenen Arbeitskraft des Geschäftsführers stellt sich als meßbare und daher vermögenswerte Leistung dar (BGH, Urteil vom 04.02.1999 - III ZR 268/97, NJW 1999, 1464, 1466). Leistungen, die keinen tatsächlich angefallenen Aufwand abgelten oder Ersatz für Kosten sind, die mit der in Frage stehenden Tätigkeit typischerweise für den Beauftragten verbunden sind, sind dabei nicht als Aufwendungsersatz einzuordnen, sondern als Vergütung. Das heißt sie sind Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.1987 - II ZR 53/87, NJW-RR 1988, 745, 746).

Gemessen hieran wird mit der Klausel kein Aufwendungsersatz verlangt, sondern es wird - wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt - der vereinbarte „Preis“ und damit ein Entgelt für den von der Beklagten erteilten Darlehensjahreskontoauszug beansprucht (anders OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855 Rn. 31 - für „Kosten“ für einen Darlehensauszug). Dem steht - anders als die Klägerin meint - nicht entgegen, dass die Klausel unter der Überschrift „Sonstige Kosten“ aufgeführt ist. Der Begriff der „Kosten“ bezeichnet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch typischerweise den Preis, den eine vereinbarte Leistung „kostet“ (siehe LG Freiburg im Breisgau, BeckRS 2013, 2137). Zudem soll mit der Klausel auch aus Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten, verständigen Durchschnittskunden ersichtlich nicht der jeweils anfallende, konkrete Aufwand für die Erteilung des Darlehensjahreskontoauszugs in Rechnung gestellt werden, sondern es wird eine einzelfallunabhängige, pauschale Vergütung für die mit der Erteilung des Auszugs typischerweise verbundenen Tätigkeiten der Beklagten verlangt.

(cc) Die Klägerin macht jedoch zu Recht geltend, dass mit der Klausel keine besondere, rechtlich nicht geschuldete Sonderleistung der Beklagten bepreist wird.

Zwar begründet ein Darlehensvertrag anders als ein Girovertrag (§ 675d Abs. 1 BGB) weder gesetzliche noch nebenvertragliche Auskunft- und Rechenschaftspflichten, die zur Erstellung einer regelmäßigen Saldenmitteilung und einer geordneten Aufstellung über die Kontobewegungen auf

dem Darlehenskonto zwingen (BGH, Urteil vom 07.06.2011 - XI ZR 388/10, juris Rn. 28; OLG Karlsruhe, BeckRS 2013, 2138; OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855 Rn. 26; aA Krüger/Bütter, WM 2005, 673, 675 - als Nebenpflicht geboten). Hieraus folgt aber nicht zugleich im Umkehrschluss, dass die Erstellung und Bereitstellung eines Darlehensjahreskontoauszuges im Anwendungsbereich der Klausel stets als zusätzliche, gesondert bepreisbare „Serviceleistung“ für den Kunden eingeordnet werden könnte. Die Klausel enthält keinen Hinweis darauf, dass die kostenauslösende Erteilung eines Jahreskontoauszuges entsprechend dem Vorbringen der Beklagten nur erfolgt, wenn ein Kunde sich dazu entscheidet, den „Service“ eines Darlehensjahreskontoauszugs in Anspruch nehmen zu wollen. Auch setzt die Klausel nach ihrem Wortlaut kein besonderes Kundeninteresse an der Erteilung des Kontoauszuges voraus. Von daher beansprucht die Klausel bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung auch im Falle einer unaufgeforderten Erteilung eines Darlehensjahreskontoauszuges ohne besonderes Kundeninteresse Geltung. Erfasst sind damit auch Fälle, in denen die Erteilung eines Darlehensjahreskontoauszugs keine echte Dienstleistung für den Darlehensnehmer darstellt.

So kann die Erteilung eines Darlehensjahreskontoauszugs zwar im besonderen Interesse des Darlehensnehmer liegen, wenn er diesen dem Finanzamt als Zins- und Saldenbestätigung vorlegen will, um die entrichteten Zinsen bei Einkünften aus Gewerbe, selbständiger Tätigkeit oder aus Vermietung nachzuweisen (Krepold in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 78 Rn. 134b). Jedoch benötigt ein Darlehensnehmer einen derartigen Kontoauszug aus steuerlichen Gründen nicht, wenn er die finanzierte Immobilie - wie dies im Rechtsverkehr mit Verbrauchern überwiegend der Fall ist - zu eigenen Zwecken nutzt und er die erfolgten Zinszahlungen daher nicht steuermindernd geltend machen kann.

Auch ist ein Darlehensnehmer im Regelfall nicht auf eine zusammenfassende Darstellung der verbuchten Leistungen und des noch offenen Restsaldos zum Jahresende in Form eines Darlehensjahreskontoauszuges angewiesen. Ob die Übermittlung von Jahreskontoauszügen für einen Kreditkunden nützlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls, deren Beantwortung maßgeblich von der Sorgfalt des einzelnen Kunden bei der Sammlung und Verwahrung von Zahlungsbelegen abhängt (OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855 Rn. 27). Grundsätzlich kann ein Darlehensnehmer die erfolgten Zahlungen auf das Darlehen den monatlichen Kontoauszügen seines Girokontos entnehmen. Die noch ausstehenden Zahlungspflichten ergeben sich außerdem aus dem Darlehensvertrag oder dem Tilgungsplan, den der Darlehensnehmer jederzeit von der Beklagten verlangen kann (§ 492 Abs. 3 Satz 2 BGB; vgl. BGH, Urteil vom 07.06.2011 - XI ZR 388/10, juris Rn. 29). Der für die Erfüllung seiner Zahlungspflichten darlegungs- und beweisbelastete Darlehensnehmer

bedarf eines Darlehensjahreskontoauszuges schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Beweisführungsinteresses, weil er einen streitigen Zahlungsvorgang in der Regel in anderer geeigneter Weise belegen können (BGH, Urteil vom 07.06.2011 - XI ZR 388/10, juris Rn. 29).

Dies vorausgeschickt ist es bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung der Klausel nicht ausgeschlossen, dass der Darlehensjahreskontoauszug im typischen Anwendungsbereich der Klausel ausschließlich oder zumindest vorrangig Abrechnungszwecken der Beklagten dient, indem dem Kunden die verbuchten Zahlungen und der noch offene Saldo zum Zwecke des Abgleichs der internen Kontoführungstätigkeit der Beklagten mitgeteilt werden. Für einen derartigen, jedes Darlehensverhältnis erfassenden Zweck streitet die weite Fassung der Klausel. Hinzu kommt, dass die Klausel auch solche Darlehensjahreskontoauszüge nicht ausnimmt, deren Übersendung darauf abzielt, ein im Eigeninteresse der Beklagten liegendes Saldoanerkennnis herbeizuführen (für eine Kontrollfähigkeit in diesem Fall: OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855 Rn. 28 und LG Frankfurt/Main, ZIP 2013, 1463, 1464 f. [Vorinstanz]). Zwar konnte die Beklagte persönlich angehört keine Angaben dazu machen, ob die Kontoauszüge Formulierungen enthalten, mit denen sich die Beklagte den Darlehenssaldo durch deren Zusendung genehmigen lassen will (Protokoll, S. 2, AS 97). Auf die tatsächliche Handhabung der Klausel kommt es aber für die Beurteilung der Kontrollfähigkeit der Klausel nicht an. Denn hierfür ist allein der mögliche Anwendungsbereich der Klausel maßgebend, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung zu ermitteln ist.

(2) Die damit als Preisnebenabrede einzuordnende Klausel hält der Inhaltskontrolle auch nicht stand. Die unaufgeforderte, ausnahmslose Erhebung eines Entgelts für die Erteilung eines Darlehensjahreskontoauszuges ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar und benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar, wenn Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt. Denn es gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts, dass jeder Rechtsunterworfene solche Tätigkeiten zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch hierauf besteht nur, wenn dies im Gesetz ausnahmsweise besonders vorgesehen ist. Ist dies - wie hier - nicht der Fall, können anfallende Kosten nicht gesondert in Allge-

meinen Geschäftsbedingungen auf den Kunden abgewälzt werden. Derartige Entgeltklauseln stellen eine Abweichung von Rechtsvorschriften dar und sind deshalb grundsätzlich nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (BGH, Urteil vom 13.11.2014 - XI ZR 405/12, juris Rn. 66). Gründe, die die Klausel bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, hat die Beklagte weder dargetan noch sind solche sonst ersichtlich.

Die inhaltlich sowie ihrer sprachlichen Fassung nach nicht teilbare Klausel kann auch nicht teilweise aufrechterhalten werden, soweit ein Darlehensnehmer im Einzelfall ausdrücklich erklärt hat, den Service eines jährlich zugesandten Jahresdarlehenskontoauszuges in Anspruch nehmen zu wollen oder der Darlehensjahreskontoauszug als Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt dient. Dem widerspräche das in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannte Verbot der geltungserhaltenden Reduktion (vgl. BGH, Urteil vom 27.01.2015 - XI ZR 174/13, juris Rn. 18 mwN).

c) Die für einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG erforderliche Wiederholungsgefahr ist ebenfalls gegeben. Die Verwendung einer AGB-rechtlich unwirksamen Klausel begründet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr. Die von der Klägerin verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung, die eine Wiederholungsgefahr entkräften könnte, hat die Beklagte nicht abgegeben (vgl. BGH, Urteil vom 18.04.2012 - III ZR 199/01, NJW 2002, 2386). Vielmehr verteidigt sie die angegriffene Klausel.

2. Die Entscheidung über die Androhung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2, Abs. 1 ZPO iVm § 308 ZPO.

Den angedrohten Ordnungsmitteln liegt der gesetzliche Ordnungsmittelrahmen des § 890 Abs. 1 ZPO zu Grunde, wobei die Bindung an den Antrag der Klägerin zu berücksichtigen war (§ 308 ZPO). Die gegen die beantragte Ordnungsmittelandrohung erfolgten Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Soweit die Beklagte meint, es sei bestenfalls angemessen eine Vertragsstrafe nach dem sogenannten Hamburger Brauch nach billigem Ermessen festzusetzen, übersieht sie, dass auf Grund des Klageantrages Ziff. 2 über die Androhung von Ordnungsmitteln und nicht über eine Vertragsstrafe zu entscheiden war. Im Übrigen lässt die Beklagte unberücksichtigt, dass durch die antragsgemäße Androhung der Ordnungsmittel lediglich der mögliche Ordnungsmittelrahmen festgelegt wird. Dieser erlaubt eine einzelfallbezogene Festsetzung der Ordnungsmittel nach billigem Ermessen (BeckOK ZPO/Stürmer, 39. Edition, § 890 Rn. 49), sofern die Beklagte gegen das Unterlassungsgebot aus Ziff. 1 verstoßen sollte.

II.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 709 ZPO.

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Landgericht

Verkündet am 08.01.2021

■■■■■■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Konstanz, 22.01.2021



■■■■■■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig